

muss den kurzen Wortlaut ganz hersetzen: 'Fratres, sorores uterini, patruī, amite, avunculi, matertere sive eorum filii, item nepos, neptis, consubrini vel amitini in iudicio adversus extraneos testimonium dicere non admittantur; nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'. Der Gesetzgeber zählt solche Verwandten auf, die als Zeugen vermöge ihrer Verwandtschaft für verdächtig gelten. Die Aufzählung beginnt mit den fratres und sorores uterini¹, also mit den Halbgeschwistern von einer Mutter; dann folgen Vaterbruder und -Schwester, Mutterbruder und Mutterschwester, deren Bruder u. s. w. Die Aufzählung ist nicht vollständig; es fehlen die nächsten Grade: Eltern, Kinder, Vollgeschwister und Halbgeschwister von einem Vater. Dass diese näher verbundenen Personen als unverdächtige Zeugen für einander zugelassen werden sollen, während jene ferneren ausgeschlossen waren, kann natürlich nicht gemeint sein. Die hier ausgelassenen näher verbundenen Verwandten bilden eine Hausgemeinschaft, die Familie oder domus, und zwar in römischer Begrenzung auf diejenigen Personen, welche unter der patria potestas desselben pater familias stehen. Dazu gehören auch die Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei), nicht die von einer Mutter (uterini), mit denen unsere Aufzählung beginnt. Es setzt also unser Gesetz ein anderes voraus, welches der Hausgemeinschaft das Zeugnis gegen Fremde zu Gunsten der Hausgenossen versagte. Ein solches findet sich nun in der Lex Visigothorum nicht, wohl aber in der Lex Romana und zwar in Pauli Sent. V, 17, 1: 'Suspectos gratiae testes et eos vel maxime, quos accusator de domo produxerit . . . interrogari non placuit'². War dieser Satz oder ein inhaltlich entsprechender in einer älteren Form des Westgothenrechtes, in dem Gesetzbuche Eurichs oder Leovigilds enthalten? Diese Annahme ist unvermeidlich; denn einen für den Process so wichtigen Satz konnte der Gesetzgeber nicht stillschweigend als bekannt voraussetzen. Es dürfte sogar nicht unwahrscheinlich sein, dass der Satz, welcher das testimonium domesticum verbot, dem Texte von III, 4, 11 unmittelbar vorherging und erst von Leovigilds oder Reccessvinds Redactoren fortgelassen ist.

Weshalb dieser Satz nicht mit aufgenommen wurde, darüber wage ich keine Vermuthung aufzustellen. Sicher

1) In der Ausgabe ist das Komma vor uterini zu streichen. 2) Andere Stellen römischer Quellen, welche das testimonium domesticum verbieten oder erläutern, s. Wetzell, Civ.-Pr. § 23 n. 9 ff.